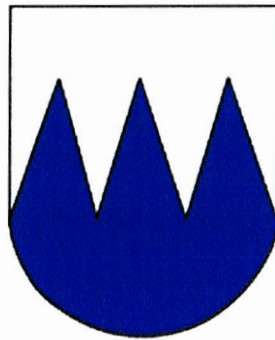


**Organisationsreglement
der
Burgerbäuert Spiez**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Aufgaben | 3 |
| 2. | Organisation | 3 |
| 2.1 | Allgemeines | 3 |
| 2.2 | Die Stimmberechtigten | 4 |
| 2.2.1 | Rechte | 4 |
| 2.2.2 | Befugnisse..... | 5 |
| 2.3 | Burgerrat | 7 |
| 2.4 | Rechnungsprüfung..... | 9 |
| 2.5 | Nichtständige Kommissionen | 9 |
| 2.6 | Personal | 9 |
| 2.7 | Sekretariat | 10 |
| 2.8 | Verantwortlichkeit..... | 10 |
| 3. | Verfahren | 10 |
| 3.1 | Allgemeines | 10 |
| 3.2 | Abstimmungen..... | 12 |
| 3.3 | Wahlen | 13 |
| 3.4 | Protokolle..... | 15 |
| 4. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 15 |
| | Auflagezeugnis | 16 |
| | Anhang I Bürgerrodel | 17 |
| | Anhang II Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und Personal | 18 |
| | Anhang III Einbürgerung | 21 |
| | Anhang IV Forstverwaltung | 23 |
| | Beilage 1: Beispiele zum Abstimmungsverfahren | 24 |
| | Beilage 2: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten | 26 |

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die burgerliche Korporation führt das Bürgerrodel und verwaltet ihr Vermögen. Sie beachtet dabei die Interessen der Einwohnergemeinde.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Sie kann die Interessen des Bäuertbezirks Spiez vertreten.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 2 Die Organe der burgerlichen Korporation sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der burgerlichen Korporation befugte Personal bzw. die vom Burgerrat eingesetzten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

2.2.1 Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Stimmberechtigt ist, wer

- im Bürgerrodel der Bürgerbäuert Spiez eingetragen ist,
- im Bäuertbezirk Spiez wohnhaft ist,
- in der Einwohnergemeinde Spiez stimmberechtigt ist und
- den Heimatort Spiez hat.

² Nicht im Bäuertbezirk Spiez wohnhafte Bürgerinnen und Bürger, die alle übrigen Bedingungen gemäss Absatz 1 erfüllen, können auf Antrag des Burgerrates der Versammlung zur Aufnahme im Stimmregister vorgeschlagen und durch diese aufgenommen werden. Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Spiez müssen dazu nachweislich auf das Stimmrecht in ihrer Wohnsitz-Bäuert verzichtet haben.

³ im Bäuertbezirk Spiez wohnhafte Bürgerinnen und Bürger, die in einer anderen Bäuert der Gemeinde Spiez stimmberechtigt sind, verlieren ihr Stimmrecht in der Bürgerbäuert Spiez.

Information

Art. 5 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- innert der Frist gemäss Art. 8 eingereicht wird,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

| | |
|-----------------------|---|
| Anmeldung | <p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> |
| Ungültigkeit | <p>Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> |
| Behandlungsfrist | <p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p> |
| Konsultativabstimmung | <p>Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).</p> |
| Petition | <p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Korporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> |

2.2.2 Befugnisse

| | |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | <p>Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt:</p> |
| a) Wahlen | <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)</p> <p>b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates</p> <p>c) das Rechnungsprüfungsorgan</p> |
| | <p>² Der Burgerrat konstituiert sich selbst (Anhang II).</p> |

- b) Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
 - b) das Budget
 - c) die Jahresrechnung
 - d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) «Einbürgerungen» (Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Anhang III)
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Korporation innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Korporationen
- Erfüllung durch Dritte **Art. 15** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 16** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 2-mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite **Art. 17** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem
- a) zu neuen Ausgaben der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 25 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 18**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist an der nächsten Versammlung bekannt zu geben, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 19**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die burgerliche Korporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die burgerliche Korporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der burgerlichen Korporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Nutzungsreglement **Art. 20**¹ Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.

² Dieses Reglement muss

- die nutzungsberechtigten Personen
- Art und Höhe der Nutzung
- das Verfahren

bestimmen.

2.3 Burgerrat

Burgerrat **Art. 21**¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse **Art. 22**¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Korporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist an der nächsten Versammlung bekannt zu geben, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

Organisation **Art. 23** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

| | |
|------------------------|---|
| Unterschrift | <p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die burgerliche Korporation.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin / der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung oder der Burgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p> |
| Anweisungsbefugnis | <p>Art. 25 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige Ressortchefin oder der zuständige Ressortchef sie visiert (als richtig bescheinigt) und– die Präsidentin oder der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat. |
| Sitzung | <p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p> |
| Einberufung | <p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Sekretärin oder der Sekretär teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. Sie oder er orientiert sich dabei am Sitzungskalender, der vom Burgerrat jährlich festgelegt wird.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> |
| Traktanden | <p>Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p> |
| Verfahren und Ausstand | <p>Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p> |

Protokoll

Art. 30¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

2.4 Rechnungsprüfung

Grundsatz

Art. 31¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine anerkannte externe Revisionsstelle und in der Regel in Anwesenheit des Präsidenten.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

Privatrechtlich Angestellte

Art. 33¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.7 Sekretariat

Stellung **Art. 34** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.8 Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 35** ¹ Die Organe und das Personal der burgerlichen Korporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 36** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren

3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 37** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 38** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines **Art. 39** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 40** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

| | |
|-------------------------|--|
| Eröffnung | <p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen <p>das Wort.</p> |

3.2 Abstimmungen

| | |
|----------------------|---|
| Abstimmungen | <p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. |
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“ |
| Gruppensieger | <p>Art. 48 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Form | <p>Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Stichentscheid | <p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p> |

3.3 Wahlen

| | |
|----------------------|--|
| Amtsdauer | <p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet an der Versammlung im ersten Halbjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> |
| Wählbarkeit | <p>Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p> |
| Unvereinbarkeit | <p>Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> |
| Verwandtenausschluss | <p>Art. 54 ¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>² Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> |
| Ausscheidungsregeln | <p>Art. 55 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 56</p> <ol style="list-style-type: none">Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. |

- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

| | |
|-----------------------------------|---|
| Ungültiger Wahlgang | Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. |
| Nicht zu berücksichtigende Zettel | Art. 58 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält. |
| Ungültige Namen | Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung. |
| Ermittlung | Art. 60 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |
| Zweiter Wahlgang | Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. |

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 65** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann während der Auflagefrist auf der Homepage der Burgerbäuert Spiez aufgeschaltet werden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I bis IV im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. November 2003 auf.

Die Versammlung vom 22.11.2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

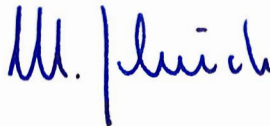
Die Sekretärin





GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 08. Jan. 2024



Auflagezeugnis

Der Burgerrat hat dieses Reglement vom 13.10.2023 bis 13.11.2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei Spiez öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12.10.2023 bekannt.

Der Präsident

Die Sekretärin





Anhang I

Burgerrodel

a) Verzeichnis der Bürgergeschlechter / Familiennamen

(Abschliessende Liste der Familiennamen der historischen Bürgergeschlechter der Bäuerten in der Gemeinde Spiez).

| | | | |
|------------|---------------|--------------|------------------------|
| • Barben | • Kernen | • Müller | • Theiler |
| • Berger | • Kröpfl | • Mützenberg | • Thomann |
| • Bischoff | • Lehnherr | • Rebmann | • Turtschi |
| • Briggen | • Lörtscher | • Schären | • Wagisbach |
| • Durand | • Luginbühl | • Schneider | • Wittwer |
| • Durtschi | • Maurer | • Schneiter | • Wolf |
| • Hassler | • Meinen | • Spahr | • Zuber |
| • Itten | • Mühlematter | • Stalder | Total 31 Familiennamen |

Personen, deren Familienname aufgeführt ist und die in der Gemeinde Spiez heimatberechtigt sind, besitzen das Bürgerrecht automatisch. In der Gemeinde Spiez eingebürgerte Personen besitzen das Bürgerrecht nicht automatisch.

b) Führen des Burgerrodels

Im Burgerrodel der Bürgerbäuert Spiez werden geführt:

- Durch Abstammung oder Adoption gemäss Bst. a berechnigte Bürgerinnen und Bürger
- deren minderjährigen Kinder,
- Bürgerinnen und Bürger, die infolge Namenswechsel keinen Bürger-Familiennamen mehr tragen.
- In einem separaten Verzeichnis oder im Burgerrodel speziell gekennzeichnet:
Personen, denen gemäss Art. 14 Bst. e (bzw. Anhang III) des OgR mittels «Einbürgerungen» die Zugehörigkeit zur bürgerlichen Korporation der Bürgerbäuert Spiez erteilt wurde.

Das Verzeichnis der Stimm- und Nutzungsberechnigten kann in den Burgerrodel integriert werden.

Wer das Stimm- bzw. Nutzungsrecht beanspruchen will, hat die entsprechende Legitimation grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Organe der Bürgerbäuert Spiez führen den Burgerrodel entsprechend der ihnen bekannten und zugänglichen Informationen und nach bestem Wissen, die Vollständigkeit des Burgerrodels kann jedoch nicht gewährleistet werden (es gibt keinen gesetzlich verankerten Datenaustausch mit der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Spiez).

c) Übertritt von einer der Nachbar-Bäuerten in die Bürgerbäuert Spiez

Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz von einer der Bäuerten Faulensee, Hondrich und Spiezwiler/Einigen in den Bäuertbezirk Spiez verlegen, werden jeweils mit Bekanntwerden der Wohnsitznahme im Bäuertbezirk Spiez im Burgerrodel eingetragen. Eine allfällige Anmeldung für das Nutzungsrecht hat gemäss dem Nutzungsreglement zu erfolgen.

Dieser Anhang ist anlässlich der Bäuertversammlung vom 22.11.2023 beschlossen worden.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



Anhang II

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und Personal

Präsidentin / Präsident

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Versammlung |
| Aufgaben: | Vorsitz der Bäuerversammlung und des Burgerrats, Aufgaben gemäss Organisations- und Nutzungsreglement |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 5'000.- im Einzelfall, mit Orientierung des Burgerrates an der nächstfolgenden Sitzung |
| Entschädigung | Gemäss Besoldungsregulativ |

Vizepräsidentin / Vizepräsident

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Versammlung / Burgerrat (gemäss Art. 13 OgR) |
| Aufgaben: | Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 5'000.- im Einzelfall, mit Orientierung des Burgerrates an der nächstfolgenden Sitzung |
| Entschädigung | Gemäss Besoldungsregulativ |

Sekretärin / Sekretär

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Versammlung / Burgerrat (gemäss Art. 13 OgR) |
| Aufgaben: | Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 5'000.- im Einzelfall, mit Orientierung des Burgerrates an der nächstfolgenden Sitzung |
| Entschädigung | Gemäss Besoldungsregulativ |

Kassierin / Kassier

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Versammlung / Burgerrat (gemäss Art. 13 OgR) |
| Aufgaben: | Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 5'000.- im Einzelfall, mit Orientierung des Burgerrates an der nächstfolgenden Sitzung |
| Entschädigung | Gemäss Besoldungsregulativ |

Die übrigen Mitglieder des Burgerrates

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Versammlung / Burgerrat (gemäss Art. 13 OgR) |
| Aufgaben: | Ressortumschreibung durch Beschluss des Burgerrates |
| Finanzielle Befugnisse: | Erteilt der Burgerrat |
| Entschädigung | Gemäss Besoldungsregulativ |

Bäuertförster

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Burgerrat |
| Aufgaben: | Gemäss Pflichtenheft |
| Finanzielle Befugnisse: | Erteilt der Burgerrat |
| Übergeordnete Stelle: | Burgerrat |
| Untergeordnete Stelle: | - |
| Beschäftigungsgrad: | Nach Bedarf bzw. Vereinbarung mit dem Burgerrat |
| Entschädigung | Bestimmt der Burgerrat |

Waldaufseher

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Burgerrat |
| Aufgaben: | Gemäss Pflichtenheft |
| Finanzielle Befugnisse: | Erteilt der Burgerrat |
| Übergeordnete Stelle: | Ratsmitglied Ressort Wald |
| Beschäftigungsgrad: | Nach Bedarf bzw. Vereinbarung mit dem Burgerrat |
| Entschädigung | Bestimmt der Burgerrat |

Dieser Anhang ist anlässlich der Bäuertversammlung vom 22.11.2023 beschlossen worden.

Der Präsident:



.....

Die Sekretärin:



.....

Anhang III

Einbürgerung

Vorbemerkung: Die Burgerbäuert Spiez ist keine politische Gemeinde. Sie kann daher keine Einbürgerungen im Sinne der Erteilung eines Heimatortes vornehmen.

Bedingungen

Art. 1 ¹ Eine beitriftswillige Person muss

- a) Heimatort Spiez haben,
- b) ein schriftliches Einbürgerungsgesuch einreichen,
- c) seit mindestens 3 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Spiez haben,
- d) die Verbundenheit mit der Burgerbäuert Spiez nachweisen,
- e) die Reglemente der Burgerbäuert Spiez in vollem Umfang akzeptieren.

² Personen, welche

- bereits bei einer der Bäuerten Faulensee, Hondrich oder Spiezwiler/Einigen infolge «Einbürgerungen» die Zugehörigkeit zur burgerlichen Korporation nachweisen können, und
- Wohnsitz im Bäuertbezirk Spiez nehmen, sowie
- die Reglemente der Burgerbäuert Spiez in vollem Umfang akzeptieren,

wird das Bürgerrecht in der Burgerbäuert Spiez auf ihre Anmeldung hin direkt, unter Anwendung von Art. 4, erteilt. Für die Nutzungsberechtigung gelten die Bestimmungen des Nutzungsreglements in vollem Umfang.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 2 Von den Bedingung nach Art.1 Abs.1 Bst. c und d sind befreit:

- a) Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Personen, die das Bürgerrecht der Burgerbäuert Spiez besitzen;
- b) Minder- und volljährige Kinder, die das Bürgerrecht nicht durch Geburt erworben haben, von denen aber ein Elternteil das Bürgerrecht der Burgerbäuert Spiez besitzt;
- c) Direkte Nachkommen von Personen, welche bereits bei einer der Bäuerten Faulensee, Hondrich, Spiez oder Spiezwiler/Einigen infolge «Einbürgerungen» die Zugehörigkeit zur burgerlichen Korporation nachweisen können.

Wählbarkeit

Art. 3 ¹ Erfüllt die beitriftswillige Person alle Bedingungen gemäss Art. 1 Abs. 1 oder Art. 2 Bst. a - c, kann sie auf Antrag des Burgerrates der Versammlung zur Aufnahme vorgeschlagen und durch diese aufgenommen werden.

² Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

³ Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Burgerrat bestimmt, sie liegt zwischen CHF 500.00 und 5'000.00 für Einbürgerungen nach Art. 1 und zwischen CHF 100.00 und 1'000.00 für Einbürgerungen nach Art. 2.

⁴ Mit der Aufnahme und der Bezahlung der Aufnahmegebühr wird gleichzeitig grundsätzlich die Nutzungsberechtigung erteilt. Die Bestimmungen des Nutzungsreglements gelten dabei in vollem Umfang.

Dauer der Zugehörigkeit

Art. 4 ¹ Die durch «Einbürgerung» erworbene Zugehörigkeit zur burgerlichen Korporation kann nicht weitervererbt werden.

Dieser Anhang ist anlässlich der Bäuertversammlung vom 22.11.2023 beschlossen worden.

Der Präsident:


.....

Die Sekretärin:


.....

Anhang IV

Forstverwaltung

Grundsätzlich unterliegt die Forstverwaltung dem kantonalen Waldgesetz und der kantonalen Waldverordnung. Die Pflege und Nutzung des Waldes geschieht nach dem von der zuständigen Waldabteilung Alpen genehmigten Wirtschaftsplan. Für die fachgerechte Umsetzung ist der Burgerrat verantwortlich.

| | |
|----------------|--|
| Holzverwendung | <p>Art. 1 ¹ Für die Holzverwendung gilt die Regel, dass das Nutzholz unter öffentlicher Konkurrenz verwertet wird.</p> <p>² Nutzungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können Reparationsholz für den Eigenbedarf zu speziellen Konditionen erwerben.</p> <p>³ Die Preise und Konditionen sind vom Burgerrat zu bestimmen.</p> |
| Bürgerstere | <p>Art. 2 Die Nummern für die Bürgerstere werden an einem vom Burgerrat zu bestimmenden Termin bekannt gegeben.</p> |
| Abfuhrtermin | <p>Art. 3 ¹ Die Bürgerstere sind grundsätzlich bis spätestens Ende April abzuführen. Ausnahmen können durch den Burgerrat erteilt werden.</p> <p>² Bürgerstere, welche nicht bis zum Abfuhrtermin abgeführt sind, fallen entschädigungslos an die Bürgerbäuert zurück.</p> |
| Haftung | <p>Art. 4 Für Beschädigungen, die bei der Abfuhr dem Walde oder anstossenden Grundstücken zugefügt werden, haben die Eigentümer des Holzes Vergütung zu leisten.</p> |
| Nebennutzung | <p>Art. 5 Jegliche Art von Nebennutzungen bedarf einer Erlaubnis des Bürgerrates.</p> |

Dieser Anhang ist anlässlich der Bäuertversammlung vom 22.11.2023 beschlossen worden.

Der Präsident:


.....

Die Sekretärin


.....

Beilage 1: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 2: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|-------------|--------------------|
| Burgerrat | bis Fr. 50'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 50'000.-- |

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 45'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 12'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 25 Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 57'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 50'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 12'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht 25 Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.